Teilrevision Parkraumreglement der Gemeinde Binningen

Synopse Verordnung

Bestehende Verordnung vom 9. Januar 2007	Vorschlag GR vom 05.09.2017	*Erläuterungen GR v. 05.09.2017*	Neue Fassung (Vorschlag BPK) vom 22.03.2018
Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 sowie §§ 10 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen vom 29. Januar 2007:	Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 sowie §§ 10 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen vom 29. Januar 2007:		Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 26 der Gemeindeordnung der Gemeinde Binningen vom 23. August 1999 sowie §§ 10 des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen vom 29. Januar 2007:
I. Parkieren gegen Gebühr	**I. Parkieren gegen Gebühr**		**I. Parkieren gegen Gebühr**
§ 1 Gebühren für die Parkingmeter Die Tarife betragen: a) an den Strassen im Ortszentrum: erste 30 Minuten: gebührenfrei 1 Stunde CHF 1.00 2 Stunden CHF 3.00 b) an den übrigen Strassen jede Stunde CHF 1.50 c) in Parkhäusern jede Stunde CHF 1.50	**§ 1 Gebühren für die Parkingmeter** Die Tarife betragen: a) an den Strassen im Ortszentrum: erste 30 Minuten: gebührenfrei 1 Stunde CHF 1.00 2 Stunden CHF 3.00 b) an den übrigen Strassen jede Stunde CHF 1.50 c) in Parkhäusern jede Stunde CHF 1.50		**§ 1 Gebühren für die Parkingmeter** Die Tarife betragen: a) an den Strassen im Ortszentrum: erste 30 Minuten: gebührenfrei 1 Stunde CHF 1.00 2 Stunden CHF 3.00 b) an den übrigen Strassen jede Stunde CHF 1.50 c) in Parkhäusern jede Stunde CHF 1.50 d) Für eine bestimmte Zeitdauer kann der Gemeinderat das Parkieren in der Parkingmeterzone für gebührenfrei erklären.
II. Blaue Zone mit Parkkarte	**II. Blaue Zone mit Parkkarte**		**II. Blaue Zone mit Parkkarte**
§ 2 Gebühren für die Parkkarten, Gültigkeitsdauer [1] Für das Ausstellen der Anwohnerparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 30.00 erhoben. Wird die Parkkarte erneuert, so ist die Bearbeitungsgebühr erneut zu bezahlen. [2] Die Anwohnerparkkarte wird für eine unbeschränkte Gültigkeitsdauer ausgestellt. Unleserlich gewordene Karten sind ungültig und müssen erneuert werden. [3] Die Gebühr wird nicht zurückerstattet. [4] Die Gebühr für die Tageskarte beträgt CHF 8.00/Tag. In der Gebühr für die Tagesparkkarte ist die Bearbeitungsgebühr bei sofortiger Bezahlung inbegriffen, ansonsten wird für die Rechnungsstellung eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 je Bezug erhoben. [5] Die Tagesparkkarte gilt ab der auf der Parkkarte	**§ 2 Gültigkeit und Erneuerung der Parkkarten, Kontrollen** [1] Die Anwohnerparkkarte wird in der Regel mit Gültigkeitsdauer für ein Kalenderjahr ausgestellt. [2] Einwohnerinnen und Einwohnern, welche bereits eine Anwohnerparkkarte haben, werden die Vignetten/Parkkarten für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt. [3] In Binningen ansässige öffentliche oder private Betriebe erhalten die Vignetten/Parkkarten für auf den Betrieb eingelöste Fahrzeuge für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt. [4] In Binningen ansässige öffentliche oder private	*Vereinfachung und Automatisierung des Prozesses durch Ausstellung der Parkkarte jeweils für ein Kalenderjahr.* *Für Binninger Einwohner und Firmen wird die Anwohnerparkkarte im Voraus und bereits gebrauchsfertig ausgestellt gegen Rechnung abgegeben. Mit dieser Massnahme wird der administrative Aufwand reduziert, jedoch ist das Inkasso/Mahnwesen entsprechend einzurichten. Für Externe*	**§ 2 Gültigkeit und Erneuerung der Parkkarten, Kontrollen** [1] Die Anwohnerparkkarte wird in der Regel mit Gültigkeitsdauer für ein Kalenderjahr ausgestellt. [2] Einwohnerinnen und Einwohnern, welche bereits eine Anwohnerparkkarte haben, werden die Vignetten/Parkkarten für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt. [3] In Binningen ansässige öffentliche oder private Betriebe erhalten die Vignetten/Parkkarten für auf den Betrieb eingelöste Fahrzeuge für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung mit Rechnung und ohne zusätzliche Gebühr automatisch zugestellt. [4] In Binningen ansässige öffentliche oder private

Bestehende Verordnung vom 9. Januar 2007	Vorschlag GR vom 05.09.2017	*Erläuterungen GR v. 05.09.2017*	Neue Fassung (Vorschlag BPK) vom 22.03.2018
ausgewiesenen Ankunftszeit.	Betriebe erhalten für die privaten Fahrzeuge Ihrer Angestellten die Rechnung für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung automatisch zugestellt. Die Auslieferung der Vignette/Parkkarte erfolgt nach Bezahlung der Rechnung ohne zusätzliche Gebühr. [5] Bei Bedarf kann die verwaltende Stelle bei den Parkkartenbezügern zu Kontrollzwecken einen Nachweis für die Bezugsberechtigung verlangen. [6] Öffentliche und private Betriebe dürfen für Angestellte bezogene Parkkarten maximal zum offiziellen Bezugspreis weitergeben. [7] Unleserlich gewordene Parkkarten sind ungültig und müssen gegen Entrichten der Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erneuert werden. [8] Die Tagesparkkarte gilt am Tag der Entwertung während der gesamten Zeit der Parkbeschränkung von 08:00 bis 19:00 Uhr. [9] Die 4-Stunden-Parkkarte gilt ab der auf der Parkkarte ausgewiesenen Ankunftszeit für 4 Stunden. [10] Die Wochenparkkarte gilt ab auf der Parkkarte ausgewiesenen Tag und Uhrzeit während 7 Kalendertagen. [11] Für die Gewerbeparkkarten des Kantons gelten dessen Regelungen. [12] Fahrzeuge von Car-Sharing-Firmen ohne fixen Standort dürfen maximal 5 Tage unbewegt am selben Ort in der blauen Zone stehen. Die Betreiberin sorgt für das rechtzeitige Umplatzieren.	*(Angestellte) ist eine Vorauszahlung vorgesehen vor Abgabe der Parkkarte.* *Bei der erstmaligen Ausstellung werden die notwendigen Voraussetzungen für den Bezug der Anwohnerparkkarte immer geprüft. Für nachfolgende Jahre sollen mit dieser Regelung Kontrollen bedarfsweise ermöglicht werden, um Missbrauch vorzubeugen.* *Die Gemeinde legt Wert darauf, dass Unternehmen mit der Abgabe von Parkkarten an Angestellte nicht ein Geschäft machen, sondern die Parkkarten zum offiziellen Preis abgegeben werden.* *Tagesparkkarte: Entspricht den Zeiten der blauen Zone, in welcher nicht unbeschränkt parkiert werden kann. Die Entwertung kann an den Automaten der BVB/BLT erfolgen, alternativ kann das Datum auch von Hand eingefügt werden (bisherige Praxis, hat sich bewährt).* *Diese Regelung wurde vor allem für abgelegene Gebiete getroffen zur Vorbeugung von verwaisten Fahrzeugen.*	Betriebe erhalten für die privaten Fahrzeuge Ihrer Angestellten die Rechnung für das Folgejahr jeweils Ende eines Kalenderjahres zur Erneuerung automatisch zugestellt. Die Auslieferung der Vignette/Parkkarte erfolgt nach Bezahlung der Rechnung ohne zusätzliche Gebühr. [5] Bei Bedarf kann die verwaltende Stelle bei den Parkkartenbezügern zu Kontrollzwecken einen Nachweis für die Bezugsberechtigung verlangen. [6] Öffentliche und private Betriebe dürfen für Angestellte bezogene Parkkarten maximal zum offiziellen Bezugspreis weitergeben. [7] Unleserlich gewordene Parkkarten sind ungültig und müssen gegen Entrichten der Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erneuert werden. [8] Die Tagesparkkarte gilt am Tag der Entwertung während der gesamten Zeit der Parkbeschränkung von 08:00 bis 19:00 Uhr. [9] Die 4-Stunden-Parkkarte gilt ab der auf der Parkkarte ausgewiesenen Ankunftszeit für 4 Stunden. [10] Die Wochenparkkarte gilt ab auf der Parkkarte ausgewiesenen Tag und Uhrzeit während 7 Kalendertagen. [11] Für die Gewerbeparkkarten des Kantons gelten dessen Regelungen. [12] Fahrzeuge von Car-Sharing-Firmen ohne fixen Standort dürfen maximal 3 Tage unbewegt am selben Ort in der blauen Zone stehen. Die Betreiberin sorgt für das rechtzeitige Umplatzieren.
	§ 3 Gebühren für die Parkkarten und Rückzahlungen [1] Die nicht im Parkraumreglement festgelegte Jahresgebühr für die Anwohnerparkkarte für Ange-	*Der Gemeinderat möchte sich die Option offen lassen, die Gebühren für Angestellte bei Bedarf und zur Zielerreichung zu erhöhen (ge-*	**§ 3 Gebühren für die Parkkarten und Rückzahlungen** [1] Die Gebühren für die Anwohnerparkkarten betragen pro Kalenderjahr

Bestehende Verordnung vom 9. Januar 2007	Vorschlag GR vom 05.09.2017	*Erläuterungen GR v. 05.09.2017*	Neue Fassung (Vorschlag BPK) vom 22.03.2018
	stellte von Binninger Betrieben beträgt CHF 240.	*mäss Reglement bis CHF 480 pro Jahr möglich). In Basel-Stadt beträgt die Jahresgebühr für Pendler vergleichsweise CHF 740 (ausgestellt auf eine Postleitzahl).*	- für Einwohnerinnen und Einwohner und gleichermassen Betroffene CHF 48. - für Firmenfahrzeuge von Binninger Betrieben CHF 48. - für Angestellte von Binninger Betrieben CHF 360 [2] Die Gebühr für die Anwohnerparkkarte kann anteilsmässig reduziert werden, wenn die Karte für weniger als 12 Monate bezogen wird. [3] Die Gebühren betragen - für Tagesparkkarten CHF 8 - für 4-Stunden-Parkkarte CHF 5 - für Wochenparkkarte CHF 40 [4] Für die erstmalige Erteilung der Anwohnerparkkarte wird eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 erhoben. [5] Nach Verlust der Anwohnerparkarte sowie bei der vorzeitigen Rückgabe beträgt die Bearbeitungsgebühr CHF 10.
	[2] Die regionale Car-Sharing-Firma Catch-a-Car erhält Anwohnerparkkarten für ihre Fahrzeuge gegen eine jährliche Pauschalgebühr von CHF 480 (für alle Fahrzeuge).	*Die Pauschalgebühr für Catch-a-Car wird aufgrund der durchschnittlichen Belegung auf Binninger Boden (aktuell 8 Fahrzeuge) festgelegt.*	[6] Die regionale Car-Sharing-Firma Catch-a-Car erhält Anwohnerparkkarten für ihre Fahrzeuge gegen eine jährliche Pauschalgebühr von CHF 480 (für alle Fahrzeuge).
	[3] Bei unterjährigem Bezug wird die Gebühr pro rata temporis erhoben (1 bis 11 Monate). Bei vorzeitiger Rückgabe werden bereits entrichtete Gebühren ab dem folgenden Monat anteilsmässig und zinslos zurückerstattet.		[7] Bei unterjährigem Bezug wird die Gebühr pro rata temporis erhoben (1 bis 11 Monate). Bei vorzeitiger Rückgabe werden bereits entrichtete Gebühren ab dem folgenden Monat anteilsmässig und zinslos zurückerstattet.
§ 3 Gleichermassen Betroffene [1] Als gleichermassen (wie Einwohnerinnen und Einwohner sowie ansässige Betriebe) Betroffene gelten insbesondere a) Personen, die als Wochenaufenthalter angemeldet sind und die in einer blauen Zone wohnen. b) Personen mit ständigem Wohnsitz in Binningen, die regelmässig ein bestimmtes fremdes Fahrzeug benützen.	**§ 4 Gleichermassen Betroffene** [1] Als gleichermassen (wie Einwohnerinnen und Einwohner sowie ansässige Betriebe) Betroffene gelten insbesondere a) Personen, die als Wochenaufenthalter angemeldet sind ~~und die in einer blauen Zone wohnen~~. b) Personen mit ständigem Wohnsitz in Binningen, die regelmässig ein bestimmtes fremdes Fahrzeug, welches mit Zweitstandort Binningen	*Anpassungen aufgrund der bisherigen Erfahrung.* *Die MfK erlaubt einen Zusatzeintrag im Fahrzeugausweis, wenn ein Fz mehrere Lenker mit unter-*	**§ 4 Gleichermassen Betroffene** [1] Als gleichermassen (wie Einwohnerinnen und Einwohner sowie ansässige Betriebe) Betroffene gelten insbesondere a) Personen, die als Wochenaufenthalter angemeldet sind. b) Personen mit ständigem Wohnsitz in Binningen, die regelmässig ein bestimmtes fremdes Fahrzeug, welches mit Zweitstandort Binningen

Bestehende Verordnung vom 9. Januar 2007	Vorschlag GR vom 05.09.2017	*Erläuterungen GR v. 05.09.2017*	Neue Fassung (Vorschlag BPK) vom 22.03.2018
c) aus dem Ausland zugezogene und in Binningen angemeldete Personen, die ihre ausländischen Kennzeichen während eines Jahres nach ihrer ersten Einreise behalten können. [2] Parkkarten für gleichermassen Betroffene werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgestellt.	eingelöst ist, benützen. Als regelmässig gelten mindestens 10 Benutzungen pro Monat. c) aus dem Ausland zugezogene und in Binningen angemeldete Personen, die ihre ausländischen Kennzeichen während eines Jahres nach ihrer ersten Einreise behalten können. [2] Parkkarten für gleichermassen Betroffene werden nur auf schriftliches Gesuch hin und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise ausgestellt.	*schiedlichen Wohnkantonen aufweist.* *Notwendige Präzisierung des Begriffs „regelmässig“.* *Die Überprüfbarkeit ist sicher zu stellen.*	eingelöst ist, benützen. Als regelmässig gelten mindestens 10 Benutzungen pro Monat. c) aus dem Ausland zugezogene und in Binningen angemeldete Personen, die ihre ausländischen Kennzeichen während eines Jahres nach ihrer ersten Einreise behalten können. [2] Parkkarten für gleichermassen Betroffene werden nur auf schriftliches Gesuch hin und unter Vorlage der erforderlichen Nachweise ausgestellt.
§ 4 Angestellte von Binninger Betrieben [1] In Binningen ansässige private und öffentliche Betriebe können für ihre Angestellten Anwohnerparkkarten beziehen. [2] Parkkarten werden nur auf schriftliches Gesuch des Betriebes hin ausgestellt.	~~**§ 4 Angestellte von Binninger Betrieben**~~ ~~[1] In Binningen ansässige private und öffentliche Betriebe können für ihre Angestellten Anwohnerparkkarten beziehen.~~ ~~[2] Parkkarten werden nur auf schriftliches Gesuch des Betriebes hin ausgestellt.~~	*Geregelt in den §§ 4 und 8 des Reglementes. Dieser Paragraph ist deshalb hinfällig.*	**§ 4** aufgehoben.
§ 5 Besucher Besucherinnen und Besucher haben ausschliesslich ein Anrecht auf eine Tageskarte.	**§ 5 Besucher** Besucherinnen und Besucher haben ausschliesslich ein Anrecht auf Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarten.		**§ 5 Besucher** Besucherinnen und Besucher haben ausschliesslich ein Anrecht auf Tages-, 4-Stunden- und Wochenparkkarten.
§ 6 Begrenzung des Anspruchs [1] Für Geschäftsfahrzeuge werden pro Betrieb gemäss § 4 lit. b) des Parkraumreglements maximal 10 Parkierungsbewilligungen erteilt. [2] Gleichermassen Betroffene im Sinne von § 3 Absatz 1 lit. b) haben Anspruch auf maximal eine Karte pro Person. [3] Binninger Betriebe haben für ihre Angestellten gemäss § 4 einen Anspruch auf jeweils eine Karte je zehn Vollzeitstellen sowie auf eine Karte für angebrochene zehn Vollzeitstellen. [4] In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.	**§ 6 Begrenzung des Anspruchs** ~~[1] Für Geschäftsfahrzeuge werden pro Betrieb gemäss § 4 lit. b) des Parkraumreglements maximal 10 Parkierungsbewilligungen erteilt.~~ [1] Gleichermassen Betroffene im Sinne von § 4 Absatz 1 lit. b) haben Anspruch auf maximal eine Karte pro Person. ~~[3] Binninger Betriebe haben für ihre Angestellten gemäss § 4 einen Anspruch auf jeweils eine Karte je zehn Vollzeitstellen sowie auf eine Karte für angebrochene zehn Vollzeitstellen.~~ [2] In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.¨	*Aus Sicht der Gewerbetreibenden kann der Bedarf für Firmenfahrzeuge sehr unterschiedlich sein. Die Gemeinde will hier nicht regulierend eingreifen, weshalb auf eine Plafonierung verzichtet werden soll.* *Aufhebung Kontingentlösung, da Kontrollen und Erneuerung sehr aufwändig und teilweise schwierig überprüfbar. Steuerung der Anzahl abgegebener Karten über den Preis.* *Ergänzende Regelung für Car-Sharing-Firmen wurde in § 4 lit. e des Reglementes aufgenommen.*	**§ 6 Begrenzung des Anspruchs** [1] Gleichermassen Betroffene im Sinne von § 4 Absatz 1 lit. b) haben Anspruch auf maximal eine Karte pro Person. [2] In begründeten Fällen kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.¨
§ 7 Bezug der Parkkarten [1] Die Anwohnerparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.	**§ 7 Bezugsorte der Parkkarten** [1] Die Anwohnerparkkarten können mit Onlineformularanmeldung oder am Schalter der Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung bezogen wer-	*Präzisierung der Verwaltungsstelle, da Parkkarten nur noch bei den Einwohnerdiensten erhältlich sind. Zudem wird mittels Online-*	**§ 7 Bezugsorte der Parkkarten** [1] Die Anwohnerparkkarten können mit Onlineformularanmeldung oder am Schalter der Einwohnerdienste der Gemeindeverwaltung bezogen wer-

Bestehende Verordnung vom 9. Januar 2007	Vorschlag GR vom 05.09.2017	*Erläuterungen GR v. 05.09.2017*	Neue Fassung (Vorschlag BPK) vom 22.03.2018
[2] Tagesparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung auf Vorrat und/oder an Automaten an geeigneten Standorten in Binningen bezogen werden.	den. [2] Tages-, 4-Stunden-- und Wochenparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung auf Vorrat und/oder an Automaten an geeigneten Standorten in Binningen bezogen werden.	*formular eine elektronische Anmeldung ermöglicht, sofern alle notwendigen Unterlagen eingereicht werden, vgl. Reglement §7 / Erläuterungen.* *Bei Bezug an den Automaten gilt die Parkkarte ab Entwertung am Automaten oder ab von Hand eingetragenem Datum mit Uhrzeit.*	den. [2] Tages-, 4-Stunden-- und Wochenparkkarten können bei der Gemeindeverwaltung auf Vorrat und/oder an Automaten an geeigneten Standorten in Binningen bezogen werden.
III. Schlussbestimmungen	**III. Schlussbestimmungen**		
§ 8 Inkrafttreten Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen in Kraft. Binningen, 9. Januar 2007 GEMEINDERAT BINNINGEN der Präsident: der Verwalter: Charles Simon Olivier Kungler	**§ 8 Inkrafttreten** Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen in Kraft. Binningen, XY. 2017 GEMEINDERAT BINNINGEN der Präsident: der Verwaltungsleiter: Mike Keller Christian Häfelfinger		**§ 8 Inkrafttreten** [1] Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Reglement über die Parkraumbewirtschaftung der Gemeinde Binningen in Kraft. [2] Änderungen in der Verordnung werden dem Einwohnerrat vor Umsetzung zur Kenntnis gebracht. Binningen, XY. 2017 GEMEINDERAT BINNINGEN der Präsident: der Verwaltungsleiter: Mike Keller Christian Häfelfinger

Binningen, 22. März 2018